

Ernährungstherapie ist eine „Ergänzende Leistung zur Rehabilitation nach § 43 SGB V (Sozialgesetzbuch Buch V)“. Diese Leistungen können von den Krankenkassen teilweise oder vollständig rückerstattet werden. Die Regelungen diesbezüglich sind allerdings von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich. Voraussetzung ist, dass die Beratung von einer qualifizierten Ernährungsfachkraft durchgeführt wird.

QUALITÄT VON DER SIE PROFITIEREN!

Unsere Maßnahmen werden durch die **gesetzlichen Krankenkassen** gefördert, das heißt Sie haben die Möglichkeit sich für Ihre Gesundheit die finanzielle Unterstützung Ihrer Krankenkasse zu sichern.

Auch die **privaten Krankenkassen** erkennen unsere Qualifikation an. Ob eine Kostenübernahme durch eine private Krankenkasse erfolgen kann ist vom Versicherungstarif abhängig und wird individuell geprüft.

Die Ernährungstherapie für Beamte und Pensionäre von Bund, Land Nordrhein Westfalen und Kommunen in NRW ist **beihilfefähig**.

Bei der Inanspruchnahme einer Ernährungstherapie ist Ihre Eigeninitiative als Leistungsempfänger gefragt. Sie sollten sich in jedem Fall mit Ihrer Krankenkasse in Kontakt setzen, um im Voraus eine Bestätigung über die Kostenrückerstattung einzuholen, andernfalls erlischt Ihr Recht auf diese.

Um Erfolg mit Ihrem Antrag auf Kostenrückerstattung zu haben, empfehlen wir Ihnen folgenden Ablauf:

- Sie besprechen mit Ihrem behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer ergänzenden ernährungstherapeutischen Behandlung. Ihr Arzt/Ihre Ärztin weist eine Ernährungstherapie an, indem er/sie eine „**Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung**“ (ärztliche Verordnung) ausfüllt.
- **Ergänzen Sie Ihre persönlichen Daten** (wie Name und Anschrift) bitte in der Kostenübersicht. **Falls Sie** einen Hausbesuch, die Erstellung eines Berichts oder auch **andere aufgeführte Dienstleistungen wünschen/ benötigen kreuzen Sie bitte auch dieses an**.
- Mit dem **Kostenübersicht** und den Formblättern „**Antrag auf Kostenzuschuss**“ und „**Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung**“ können Sie dann zu Ihrer Krankenkasse gehen und sich eine Zusicherung über die Höhe der Kostenrückerstattung ausstellen lassen.
- Schicken Sie mir bitte die ausgefüllten Formblätter „**Anmeldung zur Ernährungsberatung**“, die Kopie der „**Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung**“ und gegebenenfalls die vom Arzt beigelegten Unterlagen zu (bzw. laden Sie diese hoch) oder bringen diese zur ersten Beratung mit.

Viel Erfolg wünscht Ihnen das Praxis Essgenuss Team